

Geschäftsnummer

& Gs

7 /09

3 D. Jan. 2009

Staatsanwaltschaft

Zweigstelle

Az.: 91 Js 426/09

Ermittlungsverfahren gegen

wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften

Beschluss

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung

- der Person,
- der Wohnung mit Nebenräumen
- der Fahrzeuge

des Beschuldigten

nach folgenden Gegenständen:

- Computeranlage mit Peripheriegeräten zur Sichtbarmachung digitaler Speichermedien
- Kinderpornographische Bilder
- Datenträger (CD-Rom, Disketten, externe Festplatten) mit kinderpornographischen Bild- und/oder Videodateien
- Handschriftliche Notizen mit kinderpornographischem Bezug

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98, 111 b, 111 c, 111 e StPO angeordnet.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, der Beschuldigte habe auf der von ihm betriebenen Internetseite (gezielt eine Sprungmarke auf die Internetseite http://schutzalter.twoday.net gesetzt, auf welcher eine sogenannte "Dänische Zensurliste" thematisiert wird. Bei dieser Liste handelt es sich gemäß dem genannten Artikel um eine Linkliste von circa 4000 kinderpornographischen Seiten. Offenbar sollte diese Linkliste geheim gehalten werden; über unbekannte Wege wurde sie jedoch unter www.wikileaks.org eingestellt. Eine am 21.01.2009 durchgeführte stichprobenartige Überprüfung ergab, dass ein Großteil der Links inaktiv beziehungsweise nicht abrufbar ist. Festgestellt werden konnten unter diesen Links allerdings auch Internetpräsenzen, welche eindeutig kinderpornographisches Material enthielten. Von diesen Internetseiten wurden Screenshots gefertigt, welche sich in verschlossenem Umschlag in der Akte befinden. Da davon auszugehen ist, dass sich der Beschuldigte vor Verlinkung des Artikels dessen Informationsgehalt zu Eigen gemacht hat, ist ebenso wahrscheinlich, dass er sich durch diesen Vorgang die Informationen der Internetseite und somit auch kinderpornographisches Material zumindest im Cache seines Computers gespeichert hat,

strafbar als Besitz kinderpornographischer Schriften gem. § 184b Abs. 4 Satz 2 StGB.

Der Beschuldigte betreibt die Plattform Plattform und ist einschlägig vorbestraft.

Die o. g. Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung der Gegenstände vorliegen oder nur wegen § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vorliegen.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

Nichierin am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Augusterugt:

D. Urkundalis mit
d. Geschäftsstyle